Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/265

Der Bundesschatzminister
II B/4 – F 2001 – 45/66

Bad Godesberg, den 3. Februar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **VEBA-Aktien**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
– Drucksache V/220 –

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Dem Bund flossen aus der Veräußerung der VEBA-Aktien aus Bundesbesitz rd. 312 Mio DM zu. Im Rahmen der Kurspflege wurden bei Kap. 24 02 Tit. apl. 894 außerplanmäßig 69 985 409,19 DM zum Erwerb von nominell 31 535 900 DM Aktien verausgabt.

Weitere Mittel wurden weder aus dem ERP-Sondervermögen noch aus dem Bundeshaushalt seit der Teilprivatisierung zum Erwerb von VEBA-Aktien für Rechnung des Bundes verwendet.

Zu 2.

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Bund hat das Bankenkonsortium mit eigenen Mitteln VEBA-Aktien im Rahmen der Kurspflege erworben. Wie es bei solchen Maßnahmen üblich ist, ist der Bund vertraglich zu größter Vertraulichkeit über den Inhalt der Vereinbarung und über die von dem Bankenkonsortium durchgeführten Maßnahmen verpflichtet. Es ist daher leider nicht möglich, Einzelheiten des Vertrags mitzuteilen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages wurde am 26. Januar 1966 in vertraulicher Form über das Wesentliche der Vereinbarungen mit dem Bankenkonsortium unterrichtet.

Auf Veranlassung des Bundesschatzministeriums haben keine weiteren Stellen VEBA-Aktien erworben.

Die VEBA selbst hat, wie aus dem Geschäftsbericht 1964/65 hervorgeht, eigene Aktien im Betrag von nominell 1 Mio DM erworben.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Das ERP-Sondervermögen hat gemäß § 4 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965 gegenüber dem Bankenkonsortium eine Garantie dahin gehend übernommen, daß es die Aktien des Bankenkonsortiums, die während eines mehrjährigen Zeitraums ohne Beeinträchtigung für die Kursentwicklung der VEBA-Aktie nicht placiert werden können, gegen Zahlung der Einstandskosten übernimmt.

Die VEBA hat keine Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von VEBA-Aktien durch das Bankenkonsortium oder durch sonstige Stellen übernommen.

Zu 3.

Die von der VEBA aufgewandten Kosten für Werbung betragen 1 761 762,01 DM.

Die von den einzelnen Geldinstituten mit ihren Mitteln durchgeführte Werbung lag ausschließlich in der Sphäre dieser Institute und betrifft geschäftsinterne Vorgänge, über die Zahlen nicht bekannt sind. Nach Schätzung der federführenden Konsortialbank liegt der Werbeaufwand sämtlicher Geldinstitute über dem Werbeaufwand der VEBA. Der Bund hat keine Kosten für die VEBA-Werbung aufgewandt.

Zu 4.

Aus der Kapitalerhöhung um nominell 375 Mio DM flossen der VEBA 787,5 Mio DM zu. Hiervon waren für Kapitalerhöhungskosten 39 671 930,13 DM aufzuwenden. Dieser Betrag setzt sich einschließlich der unter zu 3. genannten Kosten für Werbung wie folgt zusammen:

	DM
Gesellschaftsteuer	19 687 500,—
Übernahme- und Placierungsprovision	11 250 000,—
Börseneinführungsprovision	3 960 000,—
Zulassungsgebühren der Wertpapierbörsen	240 000,—
Gerichtskosten der Handelsregistereintragung	1 125 400,—
Herstellung und Vertrieb der VEBA-Verkaufsbroschüre	457 852,30
Druck und Veröffentlichung des Börseneinführungsprospektes	460 595,14
Aktiendruck	209 761,62
Druck der Kaufanträge u. ä.	131 448,85
Werbung	1 761 762,01
Gutachten	210 000,—
zusätzlicher Druck des Geschäftsberichts 1963/64	83 368,20
sonstige Kosten	10 442,01
Bildung einer Rückstellung für noch zu erwartende Kosten	84 000,—
	39 671 930,13

Dr. Dollinger